

Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

Im Nachgang zur Krise 2001 und 2002 haben Parlament und Bundesrat die rechtlichen Grundlagen zum Vorgehen im Falle einer Unterdeckung angepasst. Zu erwähnen ist insbesondere auch die Weisung des Bundesrates vom 27. Oktober 2004, in welcher die möglichen Massnahmen bei einer Unterdeckung ausführlich beschrieben sind.

Die Vorsorgeeinrichtung darf sich gemäss Artikel 65c BVG zeitlich begrenzt in Unterdeckung befinden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können und die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in angemessener Frist zu beheben. In der Regel darf die Frist 5 bis 7 Jahre dauern, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte. Die möglichen Massnahmen sind insbesondere folgende:

- Minder- oder Nullverzinsung bei umhüllenden (sowohl obligatorische wie überobligatorische Vorsorge) Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat;
- Änderung zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich;
- Sistierung des Vorbezugs für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen;
- Steuerabzugsfähige Einlagen des Arbeitgebers zuhanden der Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht. Der Verwendungsverzicht kann erst aufgehoben werden, wenn die Unterdeckung beseitigt ist;
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Diese werden nicht den Altersguthaben gutgeschrieben;
- Beitrag von den Rentnerinnen und Rentnern auf dem Teil der Rente, der in den zehn Jahren vor Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgesehene Erhöhungen entstanden ist;

Wenn die vorgängigen Massnahmen nicht ausreichen zusätzlich:

- Minderverzinsung von 0.5% auf dem BVG-Mindestzinssatz bei BVG-Altersguthaben während 5 Jahren, sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend erweist.

Die Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung spätestens mit dem Einreichen der Jahresrechnung schriftlich der Aufsichtsbehörde melden. Der Pensionskassenexperte hat sich zu äussern, ob die vom zuständigen Organ getroffenen Massnahmen dem Gesetz entsprechen und wirksam sind. Die Aufsichtsbehörde hat unter anderem die regelmässige Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung über die Wirksamkeit der Massnahmen zu überwachen und zu prüfen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass neben der Kürzung der Leistungen, der Minderverzinsung und der Erhebung von Beiträgen auch den freiwilligen Leistungen der Arbeitgebenden eine grosse Bedeutung zukommt. Deren finanzielle Gesundheit hat deshalb eine entscheidende Bedeutung, ob eine Kasse saniert werden kann oder nicht. Das ist vor allem in der gegenwärtigen Konjunkturkrise nicht unerheblich.

Die Sanierungsmassnahmen decken ein breites Feld von Möglichkeiten ab, welche ergriffen werden können. Sie wurden für entsprechende Krisensituationen geschaffen.

Aufgrund der gegenwärtig hohen Unsicherheit bezüglich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bzw. der Entwicklung der Anlagevermögen ist die konsequente Anwendung der heute existierenden Massnahmen im Falle einer Unterdeckung unerlässlich. Demnach sind in jedem Falle bei einem Deckungsgrad unter 100% möglichst rasch effektive Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Ein Zuwarten könnte je nach Entwicklung der Finanzmärkte negative Folgen für die Stabilität des Systems der beruflichen Vorsorge haben. Eine Szenarioanalyse des BSV hat zudem ergeben, dass Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung selbst bei der Annahme von sich erholenden Märkten unerlässlich sind, damit das System innerhalb einer vertretbaren Frist zu einer gleichgewichtigen Situation zurückkehren kann.

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch